
Kartellrecht

Dr. Wolfgang Nippe, Büro Berlin

Die Digitalisierung erfasst nicht nur sämtliche Bereiche des Wirtschaftslebens, sie bestimmt zunehmend auch die Rechtsentwicklung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie widmet sich der „Gestaltung einer digitalen Ordnungspolitik“ und hat den Referentenentwurf einer 10. GWB-Novelle vorgelegt. Schon ihrem Titel nach soll sie ein „fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0“ etablieren und lautet kurz: „GWB Digitalisierungsgesetz“.

10. GWB-Novelle

Der Referentenentwurf nimmt vor allem Unternehmen in den Blick, die Internetplattformen betreiben. Er will missbräuchliches Verhalten dieser Markt Giganten verhindern und sieht dafür eine Stärkung der Missbrauchsaufsicht vor. Das Bundeskartellamt soll feststellen können, dass einem Plattformbetreiber eine „überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt.“ Im Falle dieser sogenannten „Intermediationsmacht“ kann das Amt dem Unternehmen u. a. untersagen, beim Vermitteln des Zugangs zu Beschaffungs- und Absatzmärkten Angebote der die Plattform nutzenden Händler anders zu behandeln als eigene Angebote (§ 19a GWB-E). Darüber hinaus nimmt sich der Referentenentwurf der Thematik an, dass Unternehmen zunehmend auf den Zugang zu Daten angewiesen sind (§ 20 Abs. 1a GWB-E). Zugleich wird die EU-Richtlinie 2019/1 umgesetzt, wodurch die Kartellbehörden weitere Befugnisse erhalten.

Internetplattformen

Im Jahre 2019 schloss das Bundeskartellamt ein Verfahren gegen Amazon wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ab. Marktplatzhändler hatten sich in großer Zahl gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Plattformbetreibers gewandt, des sogenannten „Business Solutions Agreement“ (BSA). Darin hatte sich Amazon u. a. das Recht zur sofortigen Kündigung oder Sperrung von Händlern sowie zur Sperrung von Konten vorbehalten, ohne diese Maßnahmen begründen zu müssen. Auf dieser Grundlage soll Amazon mehr als 30.000 Verkäufer-Konten vorübergehend und über 250.000 dauerhaft gesperrt haben. Der Marktplatzbetreiber lenkte ein und änderte seine Bedingungen. Für die ordentliche Kündigung gilt nunmehr eine Kündigungsfrist von 30 Tagen, außerordentliche Kündigungen und Sperrungen wegen Gefährdungen und Rechtsverletzungen unterliegen einer Begründungs- und Informationspflicht. Da Amazon auch eine Änderung der anderen beanstandeten Geschäftsbedingungen zusicherte, beendete das Bundeskartellamt das Missbrauchsverfahren (Bundeskartellamt, Fallbericht vom 17.07.2019, Az. B2-/18).

Vertikale Preisbindung

In regelmäßigen Abständen beschwerten sich bei der Wettbewerbszentrale Einzelhändler, dass ihre Lieferanten (Hersteller oder Großhändler) ihnen Vorgaben in Bezug auf die Wiederverkaufspreise machen. Eine derartige vertikale Preisbindung ist wettbewerbswidrig und kann vom Kartellverbot nicht freigestellt werden. Da „Ross und Reiter“ in einem Abmahnverfahren vielfach nicht ungenannt bleiben können, sind der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung tatsächliche Grenzen gesetzt. Anders lag es in einem Verfahren des Bundeskartellamts.

Nach einem Hinweis auf mögliche Rechtsverletzungen durchsuchten die Wettbewerbshüter die Geschäftsräume eines Fahrradgroßhändlers. Sie fanden Individualvereinbarungen mit knapp 50 Einzelhändlern, die die Unternehmen verpflichteten, die vom Großhändler festgelegten Mindestverkaufspreise nicht zu unterschreiten. Davon abweichende Einzelhändler forderte der Großhändler auf, die Preisuntergrenzen einzuhalten, dem Einzelhändler auch Folge leisteten. Das Amt verhängte gegen das Großhandelsunternehmen und die verantwortlichen Personen Bußgelder in Höhe von insgesamt 13,4 Mio. Euro. Dabei berücksichtigte es, dass das betroffene Unternehmen bei der Aufklärung der Absprachen kooperierte und das Verfahren einvernehmlich beendet werden konnte (Bundeskartellamt, Fallbericht vom 17.05.2019, Az. B11-28/16).

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2019, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de